

(Präsident.)

- (A) A. Obereichungsamt, die Einnahmen mit 210 M. zu genehmigen?

Einstimmig.

die Ausgaben mit 16440 M. zu bewilligen?

Einstimmig.

- B. Eichämter, die Einnahmen mit 630800 M. zu genehmigen?

Einstimmig.

die Ausgaben mit 491595 M., darunter 645 M. künftig wegfallend, zu bewilligen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Schlussberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Invaliden Ernst Gustav Freund in Neukittlitz, seine Unterbringung in eine Arbeitsanstalt betreffend. (Drucksache Nr. 260.)**

Berichtersteller Herr Abgeordneter Dr. Roth.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichtersteller das Wort.

- (B) **Berichtersteller Abgeordneter Dr. Roth:** Der Invalidenrentenempfänger Ernst Gustav Freund in Neukittlitz genießt seit Jahren öffentliche Unterstützung und hat seinen Unterstützungswohnsitz im Bezirke des Ortsarmenverbandes Dppeln. Nachdem dieser auf die Klage des Ortsarmenverbandes Seiffhennersdorf durch Urteil des Obergerichtes vom 27. Januar 1913 zur Übernahme des Freund in eigene Fürsorge verurteilt worden war, hat er den Petenten mit seiner Familie zunächst im Armenhause zu Neukittlitz, dann aber nach erfolgloser Aufforderung, sich Arbeit zu suchen, zwangsweise in der Bezirksstiechenanstalt Obergünnersdorf untergebracht. Der Petent ist jedoch aus dieser Anstalt entwichen und hat sich nach seiner abermaligen Einlieferung wieder heimlich entfernt. Aus der Arbeitsanstalt Seidau, wohin er nunmehr auf Veranlassung des Ortsarmenverbandes Dppeln gebracht wurde, entfloß er abermals. Gegen seine zwangsweise Unterbringung in der Anstalt hat der Petent bei der Amtshauptmannschaft Löbau Rekurs eingelegt, welche die Unterbringung auf Grund von § 27 der sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 als gerechtfertigt erklärte. Die hiergegen erhobene Anfechtungsklage endete mit einem Erfolge für den Kläger. Durch Urteil des Obergerichtes zu Dresden wurde die Entscheidung der Amtshauptmannschaft Löbau nebst der ihr vorausgegangenen Verfügung des Gemeindevorstandes zu Dppeln aufgehoben

und wurden die Kosten des Verfahrens dem Staate auferlegt. (C) In den Gründen wurde ausgeführt, daß der Kläger Invalide und nur in sehr beschränktem Maße arbeitsfähig, aber keineswegs arbeitslos sei. Die Gemeinde sei daher zur zwangsweisen Unterbringung nicht berechtigt gewesen, da der Arbeitszwang auf Grund von § 27 der sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die Arbeitslosheit des Betreffenden zur Voraussetzung habe. Diese sei in dem Falle nicht gegeben. Da die Gemeinde Dppeln angekündigt hatte, sie werde nunmehr den Petenten in einer anderen Arbeitsanstalt unterbringen, so hat der Petent den Schutz des Landtags angerufen. Die Deputation hat jedoch mit dem Urteil des Obergerichtes die Angelegenheit als erledigt ansehen müssen, da ja der Petent alles das erreicht hat, was er angestrebt hatte. Brächte die Gemeinde Dppeln ihre Absicht, die sie vor dem Erlaß des Obergerichtes kundgegeben hat, den Petenten einer anderen Arbeitsanstalt zu überweisen, zur Ausführung, so würde ihr Vorgehen, wenn keine anderen Gründe für diese Maßnahme hinzuträten, im Gesetze keine Stütze finden, und es würden dem Petenten die gesetzlichen Rechtsmittel gegen eine solche Verfügung zweifellos Aussicht auf Erfolg eröffnen.

Meine Herren! Namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation bitte ich Sie, deren Antrag zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte. (D)

Will die Kammer beschließen, die Petition durch das Urteil des Obergerichtes vom 3. Dezember 1913 für erledigt zu erklären?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Schlussberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gutsbesizers August Sidor in Briesnitz bei Gröditz (Amtsh. Bauzen), Schadenersatzansprüche an die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend. (Drucksache Nr. 248.)**

Berichtersteller Herr Abgeordneter Richter.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichtersteller das Wort.

**Berichtersteller Abgeordneter Richter:** Der Gutsbesizer August Sidor in Briesnitz bei Bauzen wendet sich in der vorliegenden Petition an die Kammer mit dem Ersuchen, es möchte ihm aus der staatlichen Schlachtviehversicherung für eine im Berenden abgestochene Kuh eine Entschädigung bezahlt werden.

Der Vorgang ist folgender. Im Oktober 1912 bemerkte ein Schweizer des Gutsbesizers Sidor, daß eine Kuh ge-